

Vorlage – Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: CT (Lux) American

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300DPU5Y0HRX49161

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____

Nein

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es einen Anteil von 45,64 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit dem Produkt wurden ökologische und/oder soziale Merkmale durch Integrieren der folgenden Maßnahmen für verantwortungsvolles Investieren beworben:

- Übertreffen des Referenzwerts, dem S&P 500, mit einem besseren „ESG Materiality Score“ über alle rollierenden 12 Monats-Zeiträume unter Verwendung des „Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating“-Modells.

- Investieren von mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken „ESG Materiality Rating“. Gegebenenfalls kann der Unterberater Unternehmen, die nicht durch das ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, anhand seiner eigenen

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Analysen mit einem starken Rating bewerten, mit Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating aufweisen, zur Verbesserung dieses Ratings interagieren, oder Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating haben, oder nicht durch das ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, aber die Voraussetzungen einer nachhaltigen Investition erfüllen, einbeziehen, um dieses Mindestengagement von 50 % zu erreichen.

- Engagement mit mindestens 5 % des Fondsvermögens in nachhaltigen Investitionen, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder Umwelt leisten.

- Ausschluss von Emittenten (auf der Grundlage individueller Umsatzschwellenwerte) mit Beteiligung an konventionellen Waffen, Kraftwerkskohleabbau und -erzeugung sowie Tabakproduktion.

- Ausschluss von Unternehmen, die gegen anerkannte internationale Standards und Prinzipien wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Leitsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

- Ausschluss von Unternehmen, die gemäß der „Columbia Threadneedle Controversial Weapons Policy“ an kontroversen Waffen beteiligt sind, und von Unternehmen mit direkter Beteiligung an Atomwaffen.

- Interaktion mit Unternehmen mit schwachem „ESG Materiality Rating“, um sie zur allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken in Bezug auf Themen von Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Vielfalt der Kontrollorgane zu bewegen.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Um die Erfüllung der vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, werden spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet:

- Das Portfolio behielt bei Messung über rollierende 12-Monats-Zeiträume mithilfe des „ESG Materiality Rating“-Modells ein positives „ESG Materiality Rating“ im Vergleich zum S&P 500 Index aufrecht. Während des gesamten Berichtszeitraums war das „ESG Materiality Rating“ des Portfolios besser als das der Benchmark. Am 31. März 2024 lag das Rating des Portfolios bei 2,19 im Vergleich zum Rating der Benchmark von 2,50 (auf einer Skala von 1 bis 5, wobei ein niedriger Wert besser ist).

- Der Unterberater investierte mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit starkem ESG-Rating. Am 31. März 2024 hielt das Portfolio 89,51 % in Unternehmen mit hohem ESG-Rating.

- Der Fonds war während des Berichtszeitraums mit mehr als 5 % seiner Positionen in nachhaltigen Anlagen engagiert. Am 31. März 2024 waren 45,64 % des Fonds in nachhaltigen Anlagen engagiert.

- Der Unterberater schloss Unternehmen aus, die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards verstoßen haben, zum Beispiel die Grundsätze des UN Global Compact, und die Umsatzerlöse jenseits der jeweiligen Schwellenwerte in bestimmten Branchen und mit bestimmten

Wirtschaftstätigkeiten erzielen, die schädlich für die Umwelt und/oder Gesellschaft sind. Dieser Ausschluss wurde durch das Portfolio eingehalten.

- Der Unterberater hielt seine „Controversial Weapons Policy“ ein und schloss Unternehmen mit direkter Beteiligung an Atomwaffen aus.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren wurden nicht einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer oder durch Dritte unterzogen.

● **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Nicht zutreffend – Einen Vergleich der Nachhaltigkeitsindikatoren mit einem vergangenen Zeitraum werden wir im nächsten Bericht vorlegen.

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Unterberater verwendet mindestens eines der folgenden Kriterien, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen:

- Beitrag eines Unternehmens zu einem oder mehreren der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs), die ein soziales oder ökologisches Ziel beinhalten. Gemessen wird dieser Beitrag unter Verwendung des Anteils der Umsatzerlöse eines Unternehmens, mit dem positiv zu den Zielen der SDGs beigetragen wird. Wenn mindestens 50 % der Umsatzerlöse eines Unternehmens eine positive Ausrichtung aufweisen, ist dies ein Indikator dafür, dass der überwiegende Teil der Erlöse mit nachhaltigen Lösungen erzielt wird.

- Eine qualitative Beurteilung, dass ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn der Unterberaters in seinen Sorgfaltsprüfungen zu dem Schluss kommt und belegt, dass der Beitrag der mit den SDGs konformen Umsätze eines Unternehmens mittelfristig größer wird.

- Eine qualitative Beurteilung und dokumentierte Nachweise, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher geschäftlicher Faktor im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder des Geschäftsansatzes eines Unternehmens ist, der zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beiträgt.

Der relativ hohe Anteil nachhaltiger Investitionen des Portfolios (45,64 %) wurde in Übereinstimmung mit den oben dargelegten Zielen investiert und trug zu diesen in den vorherigen 12 Monaten bei. Dieses Niveau nachhaltiger Investitionen liegt deutlich über dem obligatorischen Mindestniveau dieses Produkts (5 %).

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Durch den Anlageansatz des Fonds wird auf verschiedene Weise beurteilt, dass die vom Fonds getätigten nachhaltigen Investitionen anderen nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden:

- 1) Der Fonds filtert Investitionen aus, die den Zielen, positive Beiträge zur Umwelt und/oder Gesellschaft zu leisten, entgegenstehen. Filterkriterien sind produkt- und verhaltensbasiert und decken Themen wie fossile Brennstoffe und Waffen sowie Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen ab.
- 2) Durch den Investmentresearch des Anlageverwalters werden ESG-Faktoren während des gesamten Anlagezyklus berücksichtigt, was das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen mindern soll.
- 3) Bei der Beurteilung einer nachhaltigen Investition prüfen wir anhand des nachstehend beschriebenen Rahmenwerks ausdrücklich, ob erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investition ausgewiesene Investitionen wurden anhand eines internen datengesteuerten Modells und mit Sorgfaltsprüfungen durch das Investmentteam bewertet, um sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitszielen vermieden wurden („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“).

Der Anlageverwalter identifiziert Beeinträchtigungen bei der Beurteilung einer nachhaltigen Investition, indem er quantitative Schwellenwerte für eine Auswahl von wesentlichen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen anwendet, einschließlich der obligatorischen Indikatoren aus Tabelle 1 und bestimmter Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 von Anhang I des Technischen Regulierungsstandards (RTS). Emittenten, die unter diese Schwellenwerte fallen, werden als potenziell beeinträchtigend gekennzeichnet, woraufhin geprüft wird, ob der Emittent eine erheblichen Beeinträchtigung verursacht. Wenn keine quantitativen Daten verfügbar sind, bemühen sich die Anlageteams, mit einer interne qualitative Analyse in Zusammenarbeit mit dem Team für Responsible Investments der Gesellschaft sicherzustellen, dass es keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben hat.

Je nach Typ und Wesentlichkeit des Indikators für wesentliche nachteilige Auswirkungen setzt sich der Anlageverwalter entweder bei dem Emittenten dafür ein, die schädlichen Praktiken durch geeignete Maßnahmen anzugehen, oder begrenzt das Engagement bei diesen Emittenten im Portfolio.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den „OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen“ und den „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ in Einklang? Nähere Angaben:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja. Der Fonds untersagt ausdrücklich Investitionen in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) verstoßen. Darüber hinaus werden die nachhaltigen Investments im Rahmen der Sorgfaltsprüfungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anhand von Faktoren geprüft, die mit dem UNGC und den OECD-Leitlinien im Einklang stehen, um Praktiken mit erheblich beeinträchtigender Wirkung zu identifizieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds berücksichtigt proaktiv die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (principal adverse impacts, „PAIs“) seiner Anlageentscheidungen, die Nachhaltigkeitsfaktoren beeinträchtigen könnten, durch eine Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und -überwachung sowie der Zusammenarbeit mit Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Titelauswahl setzt der Fonds den PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechende Ausschlüsse, die nicht im Portfolio gehalten werden dürfen. Der Fonds hielt während des Berichtszeitraums seine Ausschlusspolitik ein und investierte nicht in Unternehmen, die:

- Im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind und:
 - mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erwirtschaften;
 - mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus der Erzeugung von Kraftwerkskohle erwirtschaften;
 - neue Anlagen für den Abbau von Kraftwerkskohle oder die Verstromung von Kraftwerkskohle entwickeln.
- Aktiv gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen
- An der Produktion, dem Verkauf oder dem Vertrieb umstrittener Waffen beteiligt sind.

Der Manager hat Analysen zu ESG-Themen durchgeführt, die mit den PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren im Einklang stehen, und diese in seinen Anlageprozess integriert.

Darüber hinaus orientieren sich die vom Fonds durchgeführten Mitwirkungsaktivitäten an bestimmten PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren. Weitere Einzelheiten zu diesen Aktivitäten sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Maßnahmen wurden während

des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ dargelegt.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste enthält die Anlagen, auf die **der größte Anteil der Investitionen** des Finanzprodukts im folgenden Bezugszeitraum entfiel: 31.03.2023 bis 31.03.2024.

Name des Emittenten	Sektor	Durchschnittliche Gewichtung	Land
MICROSOFT CORPORATION	Informationstechnologie	7,33 %	US
NVIDIA CORPORATION	Informationstechnologie	5,82 %	US
AMAZON.COM, INC.	Nicht-Basiskonsumgüter	4,34 %	US
ALPHABET INC.	Kommunikationsdienstleistungen	3,75 %	US
LAM RESEARCH CORPORATION	Informationstechnologie	3,44 %	US
ELI LILLY AND COMPANY	Gesundheitswesen	3,14 %	US
META PLATFORMS, INC.	Kommunikationsdienstleistungen	2,95 %	US
THE SHERWIN-WILLIAMS COMPANY	Roh- und Grundstoffe	2,89 %	US
BROADCOM INC.	Informationstechnologie	2,79 %	US
THE WALT DISNEY COMPANY	Kommunikationsdienstleistungen	2,60 %	US
INTUITIVE SURGICAL, INC.	Gesundheitswesen	2,51 %	US
VOYA FINANCIAL, INC.	Finanzen	2,47 %	US
THE PROCTER & GAMBLE COMPANY	Basiskonsumgüter	2,28 %	US
BRISTOL-MYERS SQUIBB COMPANY	Gesundheitswesen	2,22 %	US
PROLOGIS, INC.	Immobilien	2,14 %	US



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

● *Wie sah die Vermögensallokation aus?*

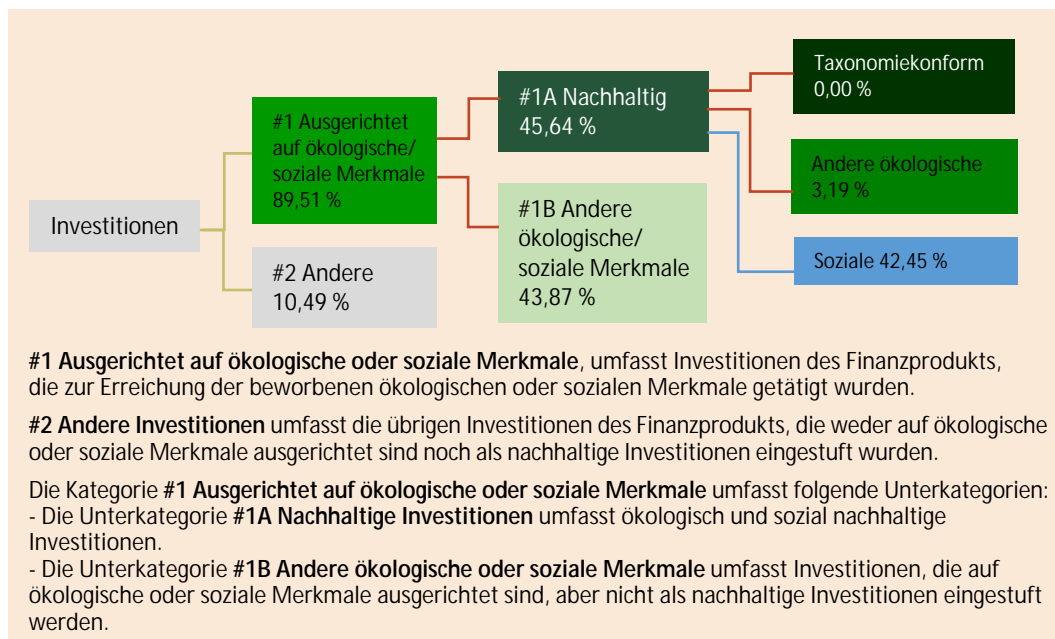
89,51 % des Fonds waren in Emittenten investiert, die entweder:

- ein „ESG Materiality Rating“ von 1 bis 3 aufweisen; oder
- ein „ESG Materiality Rating“ von 4 oder 5 aufweisen, aber gemäß unserem Rahmenwerk als nachhaltige Investitionen eingestuft werden,

und somit auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet waren. Für die Zwecke der Berichterstattung sind diese unten in der Kategorie #1 enthalten.

10,49 % des Fonds waren investiert in: (1) Emittenten mit einem „ESG Materiality Rating“ von 4 oder 5 (die als nicht nachhaltig eingestuft werden), die somit nicht auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet waren, (2) Emittenten, die nicht vom „ESG Materiality Model“ abgedeckt sind, und (3) Barmittel und Derivate.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale, umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft wurden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
 - Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftszweigen wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	% des Nettovermögens
Informationstechnologie	31,34 %
Gesundheitswesen	14,38 %
Kommunikationsdienstleistungen	12,30 %
Finanzen	10,05 %
Nicht-Basiskonsumgüter	7,91 %
Basiskonsumgüter	7,18 %
Industrie	6,73 %
Roh- und Grundstoffe	3,46 %
Energie	3,33 %
Immobilien	2,91 %
Barmittel und Derivate	0,39 %



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel zu halten, die mit der EU-Taxonomieverordnung konform sind. Er kann jedoch zu dem Zweck, sein Anlageziel zu erreichen, nach eigenem Ermessen in diese Art von Wertpapieren investieren.

0,00 % der vom Fonds getätigten Anlagen entfallen auf Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Diese Kennzahl zur Taxonomiekonformität basiert auf zuverlässigen, zum aktuellen

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Zeitpunkt verfügbar gemachten Daten und wird anhand des Umsatzanteils gemessen, der mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem von sechs Umweltzielen leistet. Der Anteil der Investitionen des Fonds, die zu diesen Umweltzielen beigetragen haben, setzt sich wie folgt zusammen:

Klimaschutz	Diese Zahl wird vorgelegt, wenn sich die Datenqualität verbessert
Anpassung an den Klimawandel	Diese Zahl wird vorgelegt, wenn sich die Datenqualität verbessert
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Diese Zahl wird vorgelegt, wenn sich die Datenqualität verbessert
Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Diese Zahl wird vorgelegt, wenn sich die Datenqualität verbessert
Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung	Diese Zahl wird vorgelegt, wenn sich die Datenqualität verbessert
Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen	Diese Zahl wird vorgelegt, wenn sich die Datenqualität verbessert

Die aufgeführten Prozentwerte wurden nicht einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer oder durch Dritte unterzogen.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich „Fossiles Gas“ und/oder „Kernenergie“ investiert¹?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

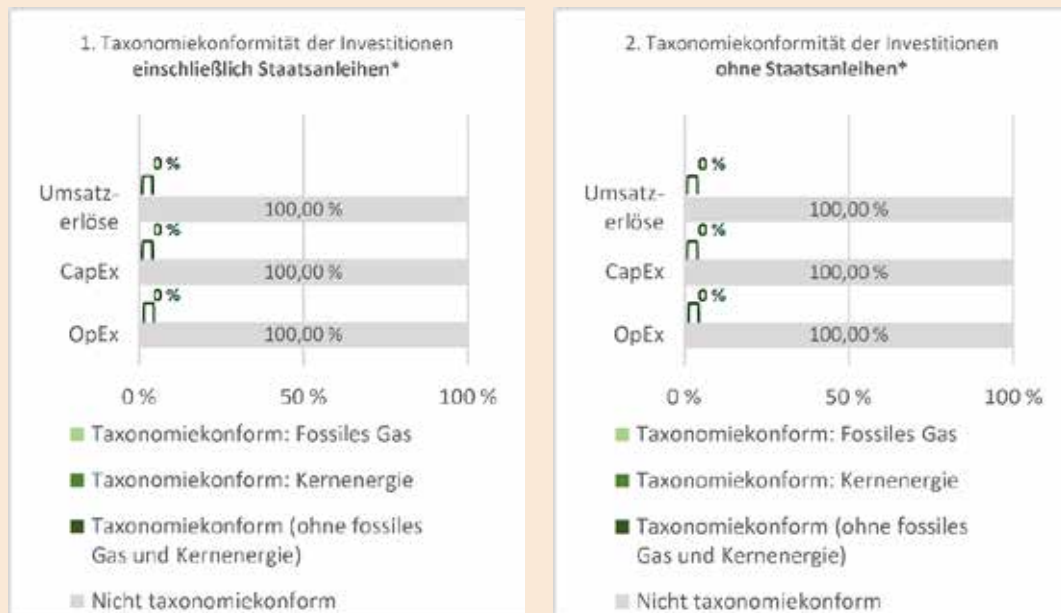
Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich „Fossiles Gas“ und/oder „Kernenergie“ sind nur dann EU-taxonemiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonemiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.


Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Zielunternehmen widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt*, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.


● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

0,00 % der vom Fonds getätigten Investitionen entfallen auf Übergangstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomieverordnung.

0,00 % der vom Fonds getätigten Anlagen entfallen auf ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomieverordnung.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Nicht zutreffend – Dies ist der erste Berichtszeitraum für den Fonds.

 **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

3,19 % der nachhaltigen Anlagen hatten ein Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

42,45 % der nachhaltigen Anlagen hatten ein soziales Ziel.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den als „Andere Investitionen“ eingestuften Positionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, (iii) Derivate zu Absicherungszwecken, (iv) Unternehmen mit einem „ESG Materiality Rating“ von 4 oder 5 (die keine nachhaltigen Anlagen waren) oder (v) Unternehmen, die nicht durch das „ESG Materiality Model“ abgedeckt sind.

Diese Investitionen werden nicht zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds verwendet. Der Zweck dieser Wertpapiere besteht darin, einen diversifizierten Fonds zu bieten, der das finanzielle Ziel erreichen kann.

Der ökologische oder soziale Mindestschutz wird durch die Anwendung des Ausschluss-Screenings auf alle Positionen in Unternehmen, in die investiert wird, sichergestellt. Bei Positionen in Barmitteln und Derivaten werden ESG-Aspekte in die Bewertung des Ausfallrisikos integriert.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Während des Berichtsjahres wurden 39 ESG-spezifische Mitwirkungsaktivitäten bei Unternehmen im Portfolio durchgeführt. Diese deckten 21 Unternehmen aus 1 Land im Hinblick auf verschiedene Themen ab.

Die Strukturierung der Mitwirkungsaktivitäten entspricht den Mitwirkungsthemen der Gesellschaft, die auf die PAIs ausgerichtet sind. Es folgt eine Aufschlüsselung der durchgeführten Mitwirkungsaktivitäten:

Mitwirkungsthema	Ausrichtung auf PAIs	Anteil der Mitwirkungsaktivitäten
Klimawandel	THG-Emissionen und Energieleistung	15,4 %
Verantwortungsvoller Umgang mit der Umwelt	Biodiversität, Wasser, Abfall	12,8 %
Geschäftsgebaren		6,4 %

Menschenrechte	Soziale Angelegenheiten und Beschäftigung	19,2 %
Arbeitsnormen		16,7 %
Öffentliche Gesundheit		3,8 %
Unternehmensführung		25,6 %



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend – Für das Finanzprodukt wurde kein Referenzwert festgelegt, um zu messen, ob es die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend

- *Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?*

Nicht zutreffend

- *Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?*

Nicht zutreffend

- *Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?*

Nicht zutreffend

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.